



Bayerischer Bauernverband, Werner-von-Siemens-Str. 55a, 97076 Würzburg

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
Kö/gr

Datum
04.07.2012

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan Strom 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband, Bezirksverband Unterfranken, nimmt wie folgt Stellung zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplan (NEP):

Eine grundstücksscharfe Planung ist nicht gegeben. Insofern beschränken sich unsere Ausführungen auf die bezeichneten Korridore und allgemeine Aussagen.

Unterfranken wäre von verschiedenen Maßnahmen wie Trassenneubau, Netzverstärkung und Anlagenerweiterung usw. (siehe nachstehend) betroffen:

Projekt	Einzelne Maßnahmen	Leitung	Nötig nach Szenario
Korridor C: DC-Trassenneubau SH/NS - BY/BW	Kaltenkirchen – Grafenrheinfeld	HGÜ-Verbindung	alle Szenarien, je nach Szenario mit unterschiedlicher Kapazität
Korridor D: DC-Trassenneubau MP – ST - BY P43	Mecklar - Grafenrheinfeld	380 kV	A2022, B2022, C2022
	Grafenrheinfeld - Kupferzell	380 kV	A2022, B2022

Lfd.Nr.	Maßnahme	Name der Maßnahme	Maßnahmentyp
TTG-004	Leitung	Redwitz-	Erweiterung

.../2

		Grafenrheinfeld	
	Transformatoren	Eltmann und Redwitz	Anlagenerweiterung
	Schaltanlage	Eltmann	Anlagenerweiterung
TTG-012	SVC/ Kompensationsspule/ MSCDN	Redwitz/ Raitersaich/ Grafenrheinfeld	Anlagenerweiterungen

Wir fordern eine vernünftige Planung:

Die Inanspruchnahme an Flächen ist zu minimieren. Dies betrifft sowohl die Zahl der neuen Trassen, als auch deren Lage, Länge und die Maststandorte, sowie den naturschutz-rechtlichen Ausgleich.

Jede im Netzentwicklungsplan aufgeführte neue Leitung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Insbesondere ist die Notwendigkeit der Maßnahme P43, 380 kV Leitung Mecklar – Grafenrheinfeld, zu hinterfragen. In allen dargestellten Szenarien wäre eine Nord-Süd Hochspannungsgleichstromleitung erforderlich. Im Szenario B 2032 übernimmt diese HGÜ Leitung auch die Funktion der 380 kV Leitung P43. Es sollte deshalb die Bündelung auf diese HGÜ Leitung in allen Varianten genutzt werden, wenn diese ehemals erforderlich ist und damit auf die Leitung P43 verzichtet werden. Hierdurch würde sich die Inanspruchnahme von Grundstücken und die Betroffenheit einer Vielzahl an Eigentümer wie Bewirtschafter vermindern lassen.

Vorhandene Leitungen durch Erweiterung der Transportkapazität und vorhandene Trassen sind in der weiteren Planung vordringlich zu nutzen. Ebenso soll auf mögliche Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen – wie z.B. Autobahn oder ICE Trassen - geachtet werden.

Auf die Agrarstruktur ist Rücksicht zu nehmen. Landwirtschaftliche Nutzungseinheiten sind nicht zu durchschneiden. Maststandorte sind so zu wählen, dass die Behinderung der Bewirtschaftung minimiert wird.

Wir fordern keinen naturschutz-rechtlichen Ausgleich auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen durchzuführen:

Die Energiewende ist für sich eine ökologische Maßnahme. Für diesen Vorteil der Natur kann es keine weiteren naturschutz-rechtlichen Ausgleichsflächen geben. Die bisherige Praxis, so nach Erfahrungsberichten pro km Freileitung ca. 4 ha Ausgleichsflächen schaffen zu müssen, muss entfallen. Grund und Boden ist nicht vermehrbar. Er stellt für die Landwirte die Erwerbsgrundlage dar. Die Verknappung von Flächen durch naturschutz-rechtliche Ausgleichsflächen verteuert den Produktionsfaktor Boden unnötig. Die Energiewende, und damit der Leitungsausbau, kann über die unvermeidbare Beeinträchtigung durch die Masten und Überspannung hinaus nicht zu Lasten der Berufsgruppe Landwirte gehen. Allenfalls ist ein nicht abwendbarer naturschutz-rechtlicher Ausgleich durch Entsiegelung im Rahmen von Dorferneuerung und Stadtentwicklung vorzunehmen. Dies kann über Geldleistung der Trassenbauherren über die landesrechtlich zuständigen Behörden, in Bayern der Ämter für ländliche Entwicklung und der Bezirksregierungen, abgewickelt werden.

Die Entschädigung für Grunddienstbarkeiten neuer Leitungen kann nicht mehr auf Basis Enteignungsrecht erfolgen:

Soweit Flächen der Landwirtschaft gebraucht werden, kann nicht nach den derzeit bekannten Entschädigungsregelungen und – sätzen auf Basis Enteignungsrecht entschädigt werden.

Die bisherigen Regelungen orientieren sich lediglich am Prinzip des Aufopferungsgrundsatzes und nicht an marktwirtschaftlichen Bedingungen.

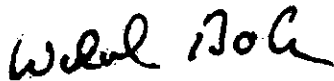
Sie decken auch nicht mehr die tatsächlichen Erschwernisse heutiger Bewirtschaftungsstrukturen und auch nicht die Langzeitschäden durch den Bau der Trassen ab.

Den Netzbetreibern wird eine Rendite von 9 % zugestanden. Die Energieversorger und Netzbetreiber wurden zwischenzeitlich in gewinnorientierte Konzerne umgewandelt und haben somit den Deckmantel eines staatlichen Unternehmens bzw. den überwiegenden Zweck zum Wohl der Allgemeinheit verloren. Die Kommunen erhalten ohne direkte Beeinträchtigung eigener Grundstücke eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40.000 €/km.

Es ist deshalb berechtigt, dass die vom Leitungsbau betroffenen Landwirte und Grundeigentümer nicht nur Schadensausgleich erhalten. Die Privatnützigkeit und Verwertung des Eigentums muss gleichberechtigt neben den Gewinninteressen der Netzbetreiber und Beteiligung der Kommunen stehen. Dies muss sich in einer angemessenen Entschädigung und einem Nutzungsentgelt ausdrücken. Nachdem sehr viel Fläche verpachtet ist, muss der Bewirtschaftungsnachteil direkt an den Pächter gehen. Die Wertminderung bzw. das Nutzungsentgelt muss der Eigentümer der Fläche erhalten.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme stimmen wir nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilhelm Böhmer
Direktor